



Persönliches Freigabegespräch zum NotSanG (Formblatt 1)

- Ersteinführung Notfallsanitäter in die Tätigkeit / Tätigkeitsaufnahme
- Belehrung

_____, den _____

Name, Vorname _____
Telefon _____
Email _____
Rettungsdienstorganisation _____

Voraussetzung

Die gesetzliche Überprüfungspflicht bei Maßnahmenfreigabe nach **§ 4 Abs 2 Nr. 2 c NotSanG** (Ausbildungsrichtlinie NotSanG) wird durch die Teilnahme am Thüringer standardisierten Fort- und Weiterbildungscurriculum der ÄLRD sowie den jährlichen Fortbildungsnachweis geführt durch den Notfallsanitäter, der bei den ÄLRD automatisch vorzulegen ist, erfüllt.

Vorbemerkung

Es bleiben die Regelungen des Arbeitsvertrages mit der durchführenden Rettungsdienstorganisation unberührt. Das Arbeitsverhältnis stellt weiterhin die Beschäftigungsgrundlage des Notfallsanitäters dar.

Es bleiben die gesetzlichen und übergeordneten Regelungen (ThürRettG, ThürLRDP, RDBP, NotSanG und weitere einschlägige Gesetze / Verordnungen) unberührt.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Vorbemerkungen der Thüringer Verfahrensanweisungen Gültigkeit in der aktuellen Fassung besitzen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Notfallsanitätermaßnahmen keine Substitution oder Generaldelegation darstellen, sondern lediglich eine Übertragung im engsten Sinne der Behandlung von vital bedrohlichen Krankheitsbildern ohne Notarztverfügbarkeit bei standardisierten Krankheits-/ Zustandsbildern im Rahmen der vorgegebenen SOP ohne Abweichungsmöglichkeit / Ermessensspielraum in den Thüringer Verfahrensanweisungen darstellen.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Ziel der Thüringer Verfahrensanweisungen nicht die Einführung eines notarztfreien Rettungsdienstes ist. Die Verfahrensanweisungen und die erweiterte Delegation in Anlehnung an die Ausbildungsvorschrift in §4 Abs. 2 Nr. 2c der Maßnahmen dienen ausdrücklich dazu den Patienten zeitnah qualifizierte Hilfe bei Nicht-Verfügbarkeit eines arztbesetzten Rettungsmittels im Rahmen der Notkompetenz des Notfallsanitäters bzw. bei Lebensgefahr oder schweren drohenden gesundheitlichen Folgeschäden zukommen zu lassen. Aufgrund der derzeit fehlenden gesetzlichen Grundlage in Thüringen für eine dauerhafte Delegation erfolgen die Maßnahmen **nur im engsten Sinne** der Behandlung von **vital bedrohlichen Krankheitsbildern ohne Notarztverfügbarkeit** bei **standardisierten Krankheits-/ Zustandsbildern im Rahmen der vorgegebenen SOP ohne Abweichungsmöglichkeit**.



1. Grundlegende Fragen vor dem Einführungsgespräch mit dem ÄLRD hier notieren und zum Einführungsgespräch mitbringen:

2. Voraussetzungen:

Gemäß Notfallsanitätergesetz (NotSanG) schließt der künftige Notfallsanitäter seine Ausbildung mit einer Prüfung zum Notfallsanitäter ab. Hieran schließt sich die Erteilung einer Erlaubnisurkunde gemäß §24 NotSan-APrV in Verbindung mit §27 (1) NotSanG durch die zuständige Behörde an. Der ÄLRD ist zur Einsicht und Dokumentation dieser Urkunde vor Tätigkeitsbeginn als Notfallsanitäter verpflichtet (Kontrollpflicht nach §4 Abs. 2 Nr. 2 c des ÄLRD).

Die Vorlage der Originalurkunde zur Kopie beim ÄLRD wird bevorzugt – insbesondere bei Zulassungsurkunden mit Ausstellungsort außerhalb von Thüringen.

Vorlage Erlaubnisurkunde

- im Original
- als beglaubigte Kopie

Die Erlaubnisurkunde ist darüber hinaus in der Personalakte des Arbeitgebers zu führen.

3. Erreichbarkeit des NotSan für den ÄLRD bzw. den von ihm beauftragten Arzt:

Um eine gemeinsame Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und der Fehlerkultur voranzutreiben ist eine direkte Kontaktaufnahme durch den ÄLRD mit dem jeweiligen Notfallsanitäter grundlegende Voraussetzung.

Erreichbarkeit NotSan individuell: E-Mail NotSan: _____
Telefon NotSan: _____



4. Hinweis Behandlung vor Ort

Der Notfallsanitäter wird ausdrücklich und aktenkundig darauf hingewiesen, dass selbstständige und abschließende Behandlungen in Anlehnung an die Ausbildungsvorschrift in **§ 4 Abs. 2 Nr. 1 c und Nr. 2c** vor Ort nicht durch ihn durchgeführt werden dürfen.

Maßnahmen in Anlehnung an die Ausbildungsvorschrift in **§ 4 Abs. 2 Nr. 1 c und Nr. 2c bedürfen im Nachgang einer Zuweisung des Patienten in ärztliche Behandlung (ambulante Vorstellung/ stationäre Zuweisung), es sei denn, der hinzukommende (Not)Arzt entscheidet anders.**

§ 4 Abs. 2 Nr. 1c NotSanG beinhaltet ausdrücklich Patienten in einem lebensgefährlichen Zustand oder Patienten, bei denen wesentliche Folgeschäden bei Unterlassen von Maßnahmen zu erwarten sind. Hier ist eine Einweisung zwingend erforderlich.

§4 Abs. 2 Nr. 2c NotSanG beinhaltet Patienten im Notfalleinsatz (§4 Abs. 2 Nr. 2a) bei notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen, die heilkundliche Maßnahmen erfordern – auch hier ist eine stationäre Einweisung obligat.

5. Rolle der ÄLRD im Rahmen der Verfahrensanweisungen Thüringen

Im Rahmen der Einführung der Thüringer Verfahrensanweisungen weisen die ÄLRD ausdrücklich darauf hin, dass es sich um standardisierte Vorgaben zur Behandlung spezifischer Krankheitsbilder ohne Ermessensspielraum handelt. Diese Verfahrensanweisungen werden standardisiert (in Anlehnung an die Ausbildungsvorschrift in § 4 Abs. 2 Nr. 2c) vorgegeben und regelmäßig geprüft und fachlich verabschiedet. Sie orientieren sich bei der Erarbeitung und Aktualisierung der standardmäßigen Vorgaben an den von der Landesärztekammer Thüringen auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Fachstandards veröffentlichten Empfehlungen.

Damit zeichnen die ÄLRD / Aufgabenträger für die landesweite standardisierte Vorgabe in den Verfahrensanweisungen (VFA) verantwortlich. Die VFA werden auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Anwendungsergebnisse regelmäßig aktualisiert.

Die ÄLRD lehnen die Übernahme der Verantwortung für individuelle Fehlbehandlungen, Abweichungen von den VFA oder darüber hinausgehende Behandlungen / Diagnostiken oder anderer dem Arztvorbehalt unterliegender Tätigkeiten o.ä. durch Notfallsanitäter ausdrücklich ab. Maßnahmen der Notkompetenz sind ausdrücklich nicht betroffen. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst kann im Einzelfall nach einer Überprüfung die Delegation nach Satz 1 ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn die fachliche oder persönliche Eignung des Notfallsanitäters nicht mehr gegeben ist.

6. Geltung des Notarztindikationskatalog

Im Rahmen der Einführung des NotSanG wurde im Freistaat Thüringen unter fachlicher Führung der LÄK Thüringen mit Vertretern der agtn, LG ÄLRD, KV Thüringen auch eine standardisierte Handlungsanweisung (Verfahrensanweisung) für Notfallsanitäter aufgelegt. Die im Leitalgorithmus vorgegebene Notarztalarmierung ist zwingend zu beachten!



Unabhängig von den Regelungen des NotSanG und den Handlungsanweisungen für den Thüringer Rettungsdienst bleibt die Gültigkeit des Notarztindikationskataloges gemäß Landesrettungsdienstplan Thüringen (LRDP, Thüringer Staatsanzeiger 30/2019 S. 1160, Punkt 7.2; zuletzt aktualisiert im Landesbeirat für das Rettungswesen am TMIK am 06. Juni 2019 gemäß Empfehlung der BÄK „Indikationskatalog für den Notarzteinsatz“ vom 22.02.2013) unverändert bestehen. Siehe dazu auch die Präambel der „[VERFAHRENSANWEISUNGEN FÜR DEN THÜRINGER RETTUNGSDIENST](#)“.

7. Sorgfaltspflicht / Berichtspflicht

Der Notfallsanitäter unterliegt der Sorgfaltspflicht. Maßnahmen müssen unter den Gesichtspunkten

- Korrekte Indikation
- Korrekte fach- und sachgerechte Durchführung

bearbeitet und ausgeführt werden. Hierzu gehört auch eine komplette und sachlich richtige Dokumentation der Maßnahmen auf dem standardisierten Einsatzprotokoll Thüringen (aktuelle Version ab 1. Juli 2019 gemäß Beschluss des Landesbeirates für das Rettungswesen vom 22.11.2018). Die Dokumentation muss auf dem Protokoll im jeweiligen Feld „RD“ für die ergriffenen Maßnahmen und Medikationen erfolgen.

Maßnahmen in Anlehnung an die Ausbildungsvorschrift in §4 Abs. 2 Nr. 1c NotSanG sind in der hierfür vorgesehenen Dokumentation zeitnah nach dem Einsatz im Berichtsheft für Notfallsanitäter (gemäß Thüringer Verfahrensanweisungen für den Rettungsdienst) zu erfassen und dem ÄLRD oder einen von ihm beauftragten Arzt anzuzeigen. Einmalig jährlich ist dieses Berichtsheft von dem Notfallsanitäter dem ÄLRD vorzulegen.

Der Notfallsanitäter wird im Rahmen der Kontrollpflicht der ÄLRD verpflichtet, die Kopien der Durchschläge der vollständigen Einsatzdokumentation an den jeweiligen ÄLRD oder einen von ihm beauftragten Arzt zu übergeben. Dies gilt für alle Maßnahmen in Anlehnung an die Ausbildungsvorschrift in §4 Abs. 2 Nr. 2c.

8. Freigabe von Maßnahmen in Anlehnung an die Ausbildungsvorschrift in §4 Abs. 2 Nr. 2c NotSanG und damit verbunden Kontrolle durch ÄLRD oder einen vom ÄLRD autorisierten Notarzt

In Anlehnung an die Ausbildungsvorschrift in §4 Abs. 2 Nr. 2c NotSanG wurde die eigenständige Durchführung von heilkundlichen Maßnahmen, die vom ÄLRD bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig vorgegeben, überprüft und verantwortet werden, als **Ausbildungsziel** festgelegt.

Nach Prüfung des Vorliegens der individuellen Voraussetzungen werden die o.g. Maßnahmen an den Notfallsanitäter

Herrn / Frau _____

bis auf Widerruf übertragen.

Zur Qualitätskontrolle sind folgende Regelungen zu beachten:

- Berichtspflicht des Notfallsanitäters an den ÄLRD oder einen von ihm beauftragten Arzt.
- Die Maßnahmen in Anlehnung an die Ausbildungsvorschrift in §4 Abs. 2 Nr. 1c NotSanG bedürfen keiner eigenständigen Freigabe – die ÄLRD gehen von einem



- qualitätsgesichertem Nachweis der Fähigkeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und der staatlichen Prüfung aus.
- Bei Behandlungsfehlern bzw. nicht-erklärbarem Abweichen von den Thüringer Musteralgorithmen in der jeweils gültigen Fassung behalten sich die ÄLRD im Benehmen mit den zuständigen Leistungserbringern ein spezifisches Prozedere nach individueller Prüfung vor. Dieses Prozedere wird durch die ÄLRD in Abstimmung mit den Aufgaben- und Kostenträgern sowie der Aufsichtsbehörde beschrieben und Bestandteil der Thüringer Verfahrensanweisungen (VFA).

9. Information des Aufgabenträgers und des Durchführenden / Datenverarbeitung beim Aufgabenträger

Der Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes und die durchführende Hilfsorganisation wird über die Tätigkeitsaufnahme des neu hinzugekommenen Notfallsanitäters in Anlehnung an die Ausbildungsvorschrift bezogen auf **§ 4 Abs. 2 Nr. 2c** schriftlich informiert (Formblatt 2 und 3).

Um den Kontrollpflichten des Aufgabenträgers nachkommen zu können, werden beim Aufgabenträger (ÄLRD) personengebundene Daten des Notfallsanitäters gespeichert und verarbeitet. Eine Verwendung zu ausschließlich diesen Zwecken (Tätigkeitsaufnahme, Kontrolle Weiterbildungspflicht, Kontrolle und Erfassung / Abwicklung Nachschulungen) wird ausdrücklich zugesichert.

Um die Bearbeitung von Fehlern zu erleichtern, wird ein Formblatt zur Mitteilung von Maßnahmen und auch möglichen Fehlern von dem NotSan an den ÄLRD nach 1c bzw. 2c empfohlen. Dies dient dazu, den ÄLRD in die Lage zu versetzen, rechtzeitig fachliche Nachschulungen für den jeweiligen Mitarbeiter gegenüber dem Arbeitgeber empfehlen zu können. Ebenso dient es dazu, den Arbeitgeber in begründeten Fällen ggf. über den Entzug der Maßnahmen nach 2c zu informieren.

10. Gültigkeit der Algorithmen und der zugehörigen Kommentierung

Die jeweils gültige Fassung der Thüringer Verfahrensanweisungen für den Rettungsdienst sind in der aktuellen Fassung unter anderem auf der Homepage der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Notärzte (www.agtn.de) zum Download bereitgestellt.

Es ist die jeweils aktuelle Fassung mit den zugehörigen Kommentierungen zu nutzen. Es obliegt der individuellen Fortbildungspflicht des Notfallsanitäters.

11. Thüringer Verfahrensanweisungen (VFA) im Verhältnis zu übergeordneten Leitlinien

Die Musteralgorithmen setzen übergeordnete Leitlinien (beispielsweise ERC-Algorithmen zur Reanimation nicht außer Kraft. Der Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen wird anhaltend durch die VFA Thüringen vorgegeben. Es besteht kein Automatismus für Notfallsanitäter zur Übernahme von ärztlichen Entscheidungen inkl. Therapie in die tägliche Routine. <notwendige Maßnahmen, die auch im Bereich der Laienhilfe und –schulung anzusiedeln sind, wie beispielsweise Frühdefibrillation oder Notkompetenz, werden als selbstverständlich angesehen. Ebenfalls wird die fachlich korrekte Zuweisung zum nächsten geeigneten Krankenhaus für den jeweiligen Individualfall als selbstverständlich betrachtet.



12. Anmerkungen zum Einführungsgespräch

Für die Qualitätssicherung und Kontrollpflicht nach Punkt 7 und 8 dieses Protokolls ist verantwortlich:

Herr / Frau: _____

Erreichbarkeit: Telefon: _____

E-Mail: _____

13. Unterschriften Gesprächsdokumentation ÄLRD

ÄLRD _____
(Unterschrift ÄLRD) (Datum)

Original verbleibt beim ÄLRD zur Weiterverarbeitung

14. Unterschriften Gesprächsdokumentation Notfallsanitäter

Hiermit bestätige ich den Erhalt einer Kopie dieses Gesprächsprotokolls.

Hiermit bestätige ich den Erhalt einer Kopie der Thüringer Musteralgorithmen / Standardverfahrensanweisung mit Kommentierung – auch in elektronischer Form.

Hiermit bestätige ich den Erhalt einer Kopie zur Abarbeitung kritischer Ereignisse (Flussdiagramm).

Hiermit stimme ich der direkten Kontaktaufnahme des ÄLRD zu mir als NotSan per Telefon und E-Mail zur direkten Absprache zu.

- gewünscht
- nicht gewünscht
- Der Kontakt soll ausschließlich über

_____ stattfinden.



Ich habe die Formblätter 1, 2, 3 und 4 zur Kenntnis genommen, ebenso den Inhalt der Kontrollmitteilungen und bin einverstanden.

Ich habe das Formblatt 4 (individuelle Maßnahmenfreigabe in Anlehnung an die Ausbildungsvorschrift in §4 Abs. 2 Nr. 2c NotSanG) zur Kenntnis genommen und werde es in meiner täglichen Arbeit berücksichtigen.

Ich habe den Inhalt des Freigabegespräches inkl. der darin vermittelten Berichtspflichten am heutigen Tage zur Kenntnis genommen.

(Unterschrift Notfallsanitäter)

(Datum)